

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

0.1. BAUWEISE
0.1.1. offen

0.2. MINDESTGRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE
0.2.1. Bei geplanten Einzelhausgrundstücken = 550 qm
Bei geplanten Doppelhausgrundstücken = 350 qm
Bei geplanten Reihenhausgrundstücken = 150 qm

0.3. FIRSTRICHTUNG
0.3.1. Die einschneidende Firstrichtung verläuft parallel zum Mittelstrich der Zeichen unter Ziffer 2.1.1., 2.1.2. und 2.1.3.

0.4. EINFRIEDRUNGEN
0.4.1. Einfriedungen für die planlichen Festsetzungen der Ziffer 2.1.1., 2.1.2. und 2.1.3.
Art und Ausführung: Straßenseitige Begrenzung halbzirkulärer und Halbkreisbau, Überfließenbehandlung mit trockenem Holzsplittermaterial ohne Lackieren Farbzusatz, Zaunfelder vor Zaunposten durchlaufend, Zaunposten 0,10 m niedriger als Zaunoberkante, Stützmauer, soweit erforderlich, in Naturstein oder Natursteinverblendungen, Pfeiler für Gartentüren und Tore in Mauerwerk verputzt oder glattem Beton.
Höhe des Zaunes: Über Straßen- bzw. Gehsteigoberkante höchstens 0,80 m
Höhe der Stützmauer mit aufgesetztem Zaun: Über Straßen- bzw. Gehsteigoberkante höchstens 1,30 m, wobei die Stützmauer 0,50 m und der aufgesetzte Zaun 0,80 m nicht überschreiten dürfen.
Sockelhöhe: Über Straßen- bzw. Gehsteigoberkante höchstens 0,10 m

0.5. GARAGEN UND NEBENGEBAUDE
0.5.1. Garagen und Nebengebäude sind mit Satteldach auszuführen und den Hauptgebäude anzupassen, freistehend nicht über 2,75 m, Kellergaragen sind unzulässig.
Bei einer Bebauung I + D kann das Dach des Wohngebäudes über die Garagen gezogen bzw. das Garagendach in das Dach des Wohngebäudes eingebunden werden. Die Traufe an der Grundstücks-grenze darf nicht höher als 2,75 m ab Gelände sein.
0.5.2. Garagen sind innerhalb der im Bebauungsplan festgesetzten Flächen oder der sonstigen überbaubaren Flächen zulässig.
0.5.3. Zwischen Garagentor und öffentlicher Verkehrsfläche muß ein Abstand von mindestens 5,5 m freigehalten werden.
0.5.4. Bei zusammengebauten Garagen sind diese in der Höhe mit der Hochgarage abzustimmen. Dach-farbe und Dachneigung müssen einheitlich ausgeführt werden. (Satteldach wie bei den Wohn-gebäuden)

0.6. GEBÄUDE
0.6.1. Zur planlichen Festsetzung der Ziffer 2.1.1., 2.1.2. und 2.1.3.
Dachform: Satteldach 38° - 45°
Dachdeckung: Pflaster und Ziegel, rot
Dachspalten: zulässig bis 1,0 qm Ansichtfläche und im Abstand von 3,0 m von Ortsgang
Kniestock: überstehend mindestens 0,20 m, nicht über 0,50 m bei Balken an der Giebelseite
Ortsgang: überstehend mindestens 0,40 m, nicht über 0,60 m bei Balken an der Längsseite
Iraufe: überstehend mindestens 0,40 m, nicht über 0,60 m bei Balken an der Längsseite bis 1,80 m zulässig, bei II einseitig nicht über 3,50 m ab natürlicher Geländeoberfläche
Iraufhöhe: bei I einseitig nicht über 6,50 m ab natürlicher Geländeoberfläche, bei II einseitig nicht über 6,50 m ab natürlicher Geländeoberfläche
Fassade: Ab dem Obergeschoß sollen die Wohnhäuser mit Holz verkleidet werden.
Bei freistehenden Ein- und Zweifamilienhäusern ist das Gebäude im Verhältnis Länge zur Breite mindestens 5 : 4 auszuführen.
Schallschutz: Bei den Reihenhäusern auf den Parzellen 82 bis einschl. 92 sollen für die Schlafräume Schallschutzfenster der Schallschutzklasse 5 eingesetzt werden.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

0.7. BEPFLANZUNG
0.7.1. Private Grünflächen
Die Bepflanzung der öffentlichen Grünflächen (offene Vorplätze) und landschafts-gerecht mit heimischen Sträuchern und Gehölzen einschließl. Obstbäumen erfolgt, je 300 qm Grundstücksfläche ist mindestens ein mittel- bis großkroniger einheimischer Laubbau zu pflanzen. (Artenauswahl):
Bäume: Bergahorn, Hainbuche, Sommerliche Vogelbeere, Bergulme, Traubeneiche, Linde
Acer pseudoplatanus, Carpinus betulus, Quercus robur, Sorbus aucuparia, Ulmus glabra, Prunus padus, Ilex cordata
Sträucher: Haselnuß, Heckenrose, Hartriegel, Weidenröschen, Schlehe, Schneeball, Pfaffenkloppchen, Alpenveilchen, Wildrose
Corylus avellana, Lonicera xylosteum und tatarica, Cornus sanguinea, Crataegus monogyna, Prunus spinosa, Viburnum opulus und lantana, Euonymus europaeus, Ribes alpinum, Vinetinum u., Rosa canina, rugosa, multiflora rubiginosa, spinosissima, nitida, maynei und huppala, Sambucus nigra und racemosa, Salix aurita, purpurea, caprea, emuliana, repens und wehrhalmii, Symplocarpus albus, orbiculatus und chenaultii
Bei der Bepflanzung der seitlichen und rückwärtigen Grundstücksgrenzen können außer Sträuchern auch Schnitthecken angelegt werden, wobei jedoch keine Lauben und Scheinypressen verwendet werden dürfen (Artenauswahl wie unter 0.7.1.). Für die Berankung von Wänden sind geeignet alle Flecht- und Partenzweiser Arten (Flecht- und Wein) sowie Heckenrosen.

0.7.2. Zur Sicherung der Ortsrandbegrenzung ist für alle Baugrundstücke an südlichen und südöstlichen Rand zur freien Landschaft hin, mit dem Bauantrag ein entsprechender Bepflanzungsplan mit einzurichten. Ebenso ist für die Hangkantenbegrenzung entlang der nordwestlichen Grundstücksgrenze der Parzellen 6, 7, 8 und 9 mit dem Bauantrag ein entsprechender Bepflanzungsplan einzureichen.

Artenzusammenstellung:
Baumarten: Bergahorn (Acer pseudoplatanus) Zvw. 200 - 250 cm
Linde (Lilja cordata) Heister Zvw. 200 - 250 cm
Eiche (Quercus p-donata) Heil. Zvw. 150 - 200 cm
Straucharten: 10 % Wildrose (Rosa canina) Zvw. Höhe 100 - 150 cm
10 % Pfaffenkloppchen (Euonymus europ.) Zvw. 80 - 100 cm
15 % Schlehe (Prunus spinosa) Zvw. Höhe 80 - 150 cm
10 % Hasel (Corylus avellana) Zvw. Höhe 100 - 150 cm
10 % Hartriegel (Cornus sanguinea) Zvw. 80 - 100 - 150 cm
10 % Weidenröschen (Sambucus nigra) Zvw. Höhe 100 - 150 cm
10 % Vogelbeere (Sorbus aucuparia) Zvw. 80 - 100 - 150 cm
10 % Hainbuche (Carpinus betulus) Zvw. 80 - 100 - 150 cm
10 % Zaunrose (Rosa rubiginosa) Zvw. 80 - 100 - 150 cm
7 % Liguster (Ligustrum vulgare) Zvw. 80 - 100 - 150 cm

ZEICHENERKLÄRUNG FÜR DIE PLANLICHEN FESTSETZUNGEN

8. HAUPTVERSORGUNGSGES- UND HAUPTWASSERLEITUNGEN
0.7. Hochspannungsfreileitung mit Mennappung und Sicherheitsabstand
0.7. Ferngasleitung mit Sicherheitsabstand

9. GRÜNFLÄCHEN
9.1. Öffentliche Grünflächen, Parkanlage
9.2. Spiel- und Holzplatz
9.3. Verkehrsgrünflächen
9.4. Private Grünflächen, uneingezeichnete private Vorgärten

10. PLANUNGEN NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT
10.1. zu erhaltenen Bäume
10.2. neu zu pflanzende Bäume und Sträucher nach Ziffer 0,7 der textlichen Festsetzungen

11. SONSTIGE PLANZEICHEN
11.1. Flächen für Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsgaragen
11.2. Garage
11.3. Gemeinschaftsstellplätze
11.4. Gemeinschaftsgaragen
11.5. Teilung der Grundstücke im Rahmen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung
11.6. Parzellennummern
11.7. Begrenzung von Flächen für die vorgeschriebene Bodenerkundung im Hinblick auf Rutschgefahren durchzuführen sind.
11.8. Straßenbeleuchtung
11.9. Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

ZEICHENERKLÄRUNG FÜR DIE PLANLICHEN FESTSETZUNGEN

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG
1.1. Wohnflächen
1.1.1. Allgemeine Wohngebiete § 4 BauVO
2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
2.1. Zahl der Vollgeschoße:
Geplante Wohngebäude mit eingetragener Geschosshöhe Mittelstrich = Firstrichtung
2.1.1. als Höchstgrenze Erdgeschoß und ausgebautes Dachgeschoß bei WA 50' = 0,5 GF = 0,4 sowie sich nicht aus den sonstigen Festsetzungen geringere Werte ergeben
2.1.2. als Höchstgrenze Untergeschoß, Erdgeschoß und ausgebautes Dachgeschoß bei WA 60' = 0,5 GF = 0,5 sowie sich nicht aus den sonstigen Festsetzungen geringere Werte ergeben
2.1.3. als Höchstgrenze Erdgeschoß und 1 Vollgeschoß bei WA 80' = 0,5 GF = 0,4 sowie sich nicht aus den sonstigen Festsetzungen geringere Werte ergeben

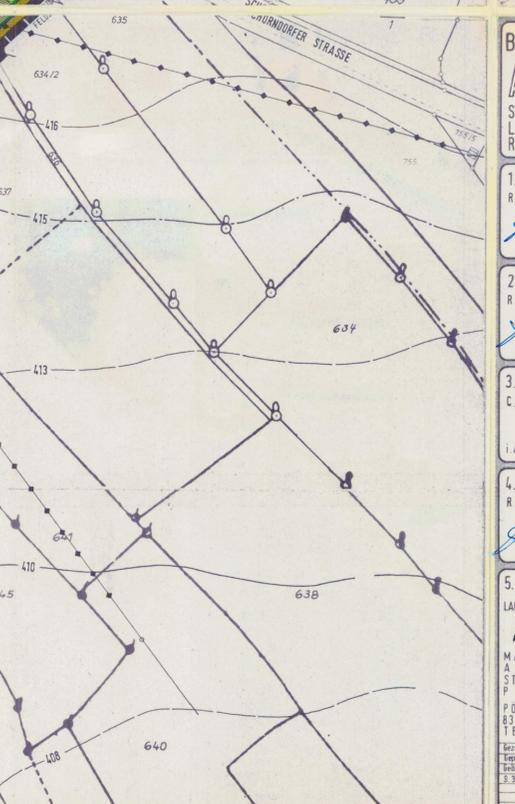
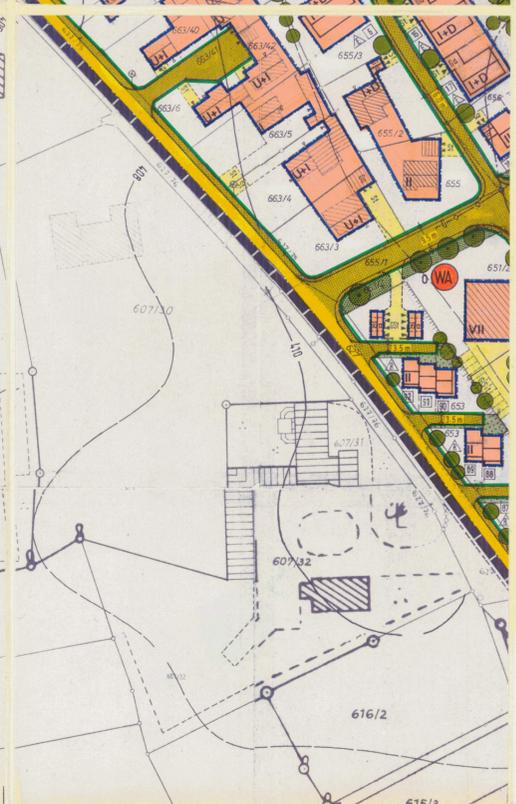
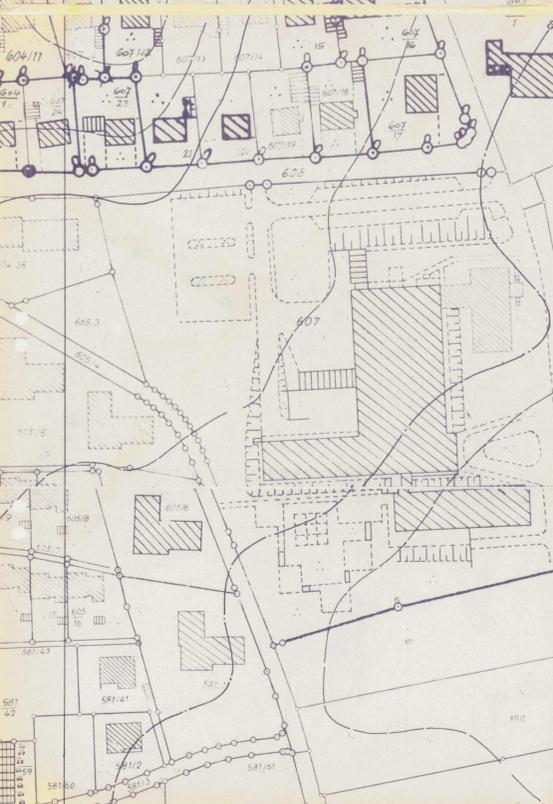
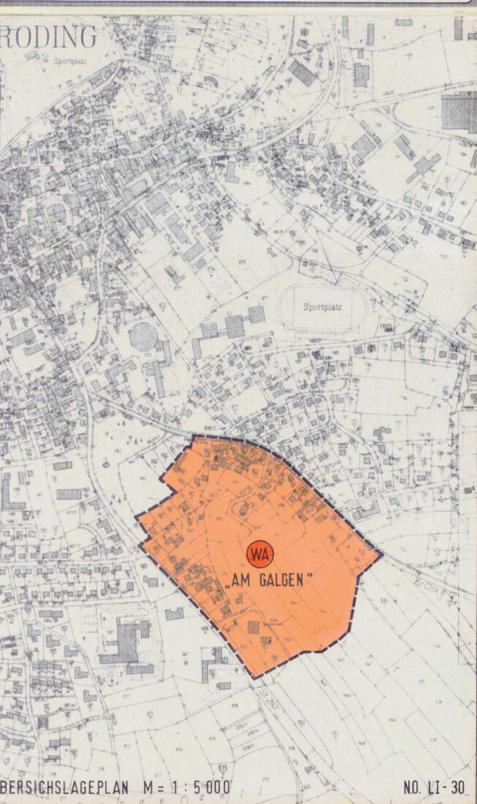
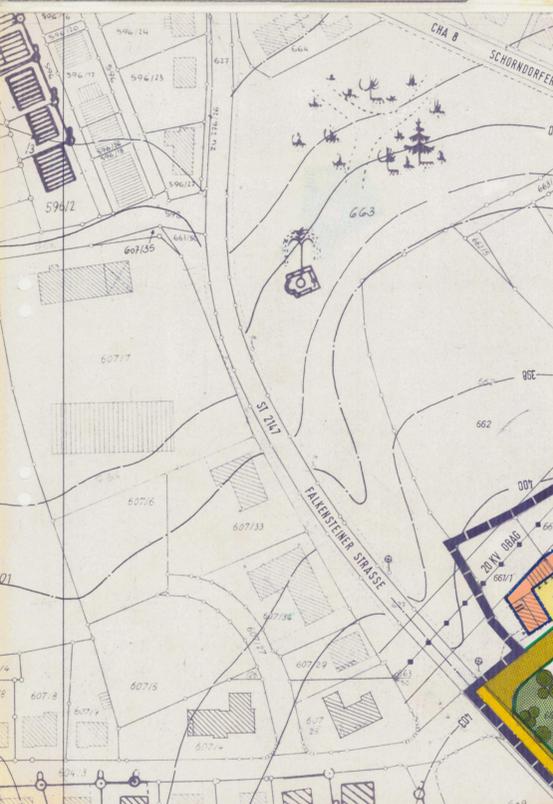
3. BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN
3.1. offene Bauweise
3.1.1. nur Einzeihäuser zulässig
3.1.2. nur Doppelhäuser zulässig
3.1.3. nur Reihenhäuser zulässig
3.2. Baulinie
3.3. Baugrenze

4. FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERORTLICHEN VERKEHR UND FÜR DIE ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRSZÜGE
4.1. Überörtliche Hauptverkehrsstraße
4.2. Straßenverkehrsflächen
4.3. Straßenbegrenzungslinien
4.4. Bus- und Haltestelle
4.5. Fußweg
4.6. öffentliche Parkflächen

5. FLÄCHEN FÜR VERSORGSANLAGEN, FÜR DIE VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABWASSER UND FESTEN ABFALLSTOFFEN SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN
5.1. Elektrizität - Umspannungstation
5.2. Wasser - Hochbehälter

ZEICHENERKLÄRUNG FÜR DIE PLANLICHEN HINWEISE

16. KARTENZEICHEN FÜR DIE BAYERISCHEN FLURKARTEN
16.1. Grenzstein
16.2. Flurstücksgrenze
16.3. Nutzungsgrenze
16.4. Wohngebäude (Mittelstrich = Firstrichtung)
16.5. Nebengebäude (Mittelstrich = Firstrichtung)
16.6. Höhenrichtlinien
16.7. Flurstücknummern



BEBAUUNGSPLAN AM GALGEN

STADT: RODING 3. Nr. 23 A. S.
LANDKREIS: CHAM REG.-BEZIRK: OBERPALZ

1. AUSLEGUNG: RODING, den 23.08.83
1. Bürgermeister

2. SATZUNG: RODING, den 26.04.84
1. Bürgermeister

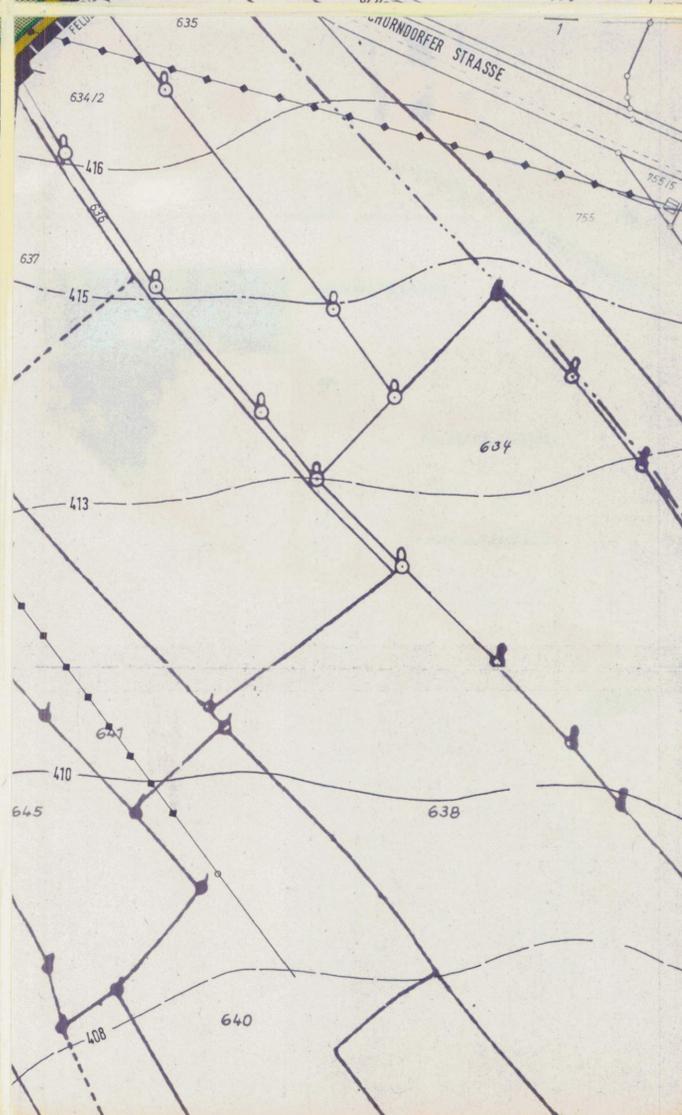
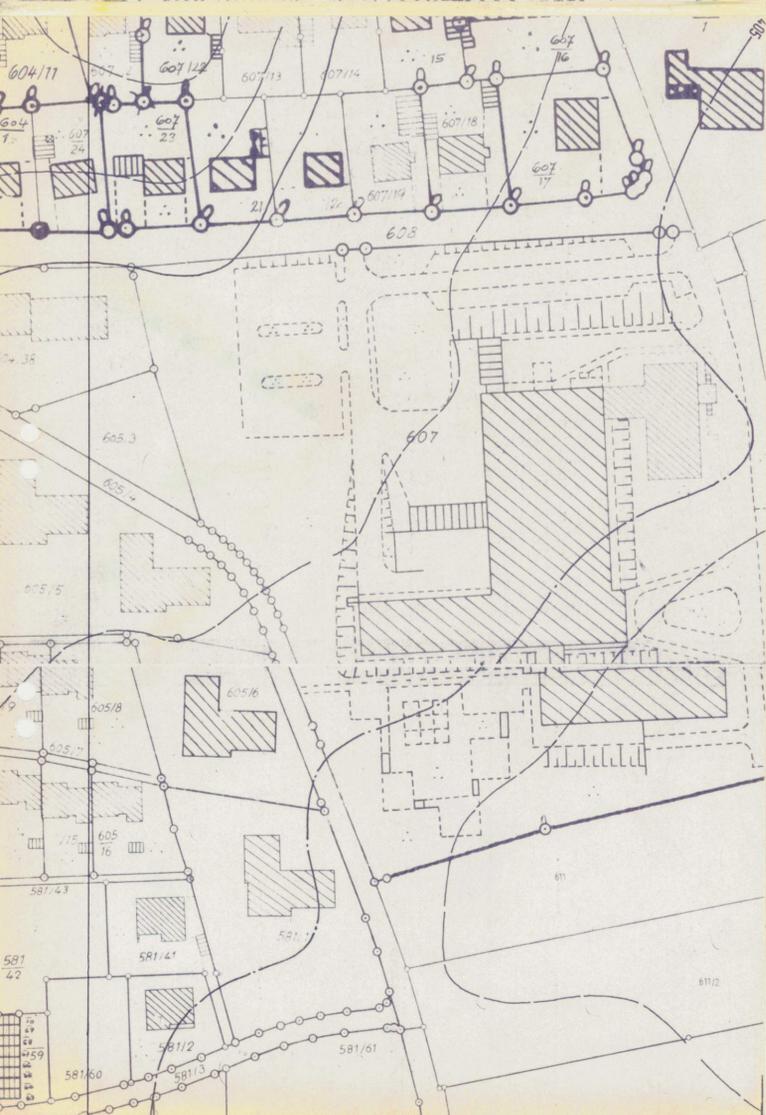
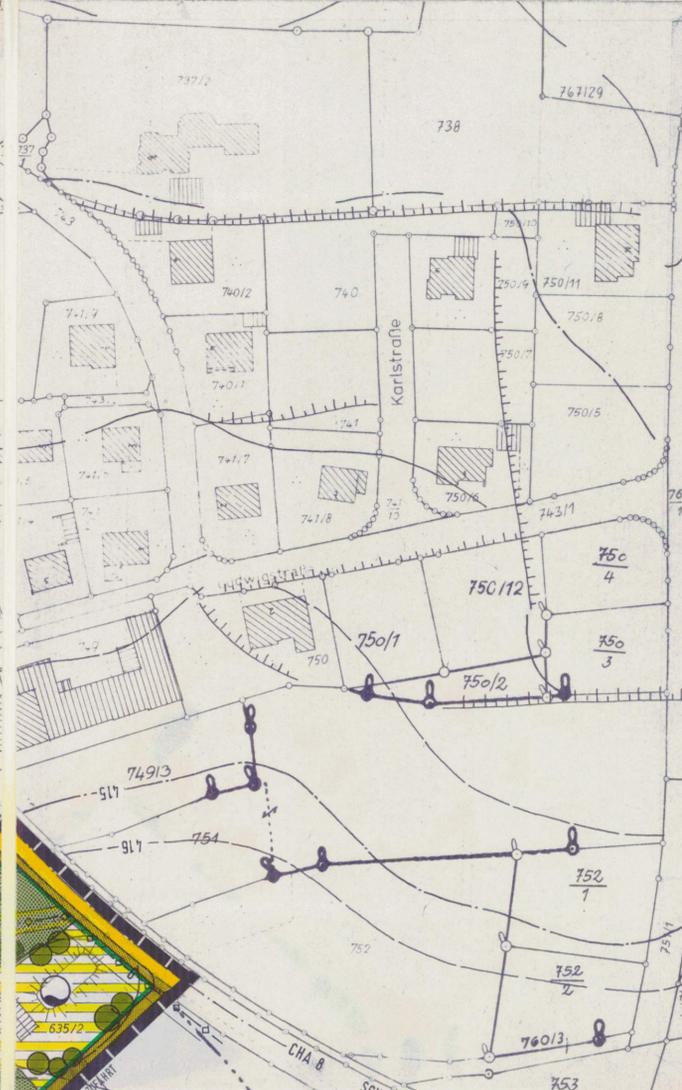
3. GENEHMIGUNG: Ch. a. m., den 10.08.84
gez. Klinke, Regierungsrat i. A.

4. INKRAFTTRETEN: RODING, den 25. SEP. 1984
1. Bürgermeister

5. PLANUNG: LANDSUT, den 19. 5. 1983
3. 9. 1984
MAX ZUNSEDER ARCHITEKT STÄDTEBAULICHE PLANUNGEN
PÖNÄER GASSE 13 83 LANDSHUTBERG TEL. 0871/8235
Bescheid vom 10. 5. 1983
Ergänzt um: Anhang 3 zu Abs. 9 BauVO
S. 3. 84, nach § 2c Abs. 9 BauVO

PLANUNTERLAGEN: Amtliche Flurkarten M. 1 : 1000 (Stand der Vermessung v. 1. 1981)
Nach Angabe des Vermessungsamtes zur genauen Maßstabtreue nicht geeignet.
Nebenschnittlinien zeichnerisch vergrößert 2:1 mitgeliefert. Zur planimetrischen Veranschaulichung sind solche Zwecke nur bedingt geeignet.
Bei Festlegung des Baubestandes, sowie der Baugrenzen, Baugrenzen, sowie der Verkehrsregeln, sind die Verkehrsregeln, die im Zusammenhang mit dem Baubestande zu berücksichtigen sind, zu berücksichtigen.
Für nichtrechtlich übernommene Planungen - insbesondere keine Gewerbe übernommen werden.

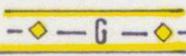
ÜBERSICHTSLAGEPLAN 1 : 5 000



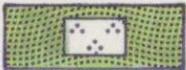
ZEICHENERKLÄRUNG FÜR DIE PLANLICHEN FESTSETZUNGEN

8. HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTWASSERLEITUNGEN

8.1.  Hochspannungsfreileitung mit Nennspannung und Sicherheitsabstand

8.2.  Ferngasleitung mit Sicherheitsabstand

9. GRÜNFLÄCHEN

9.1.  öffentliche Grünflächen, Parkanlage

9.2.  Spiel- und Bolzplatz

9.3.  Verkehrsgrünflächen

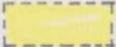
9.4.  Private Grünflächen, uneingezäunte private Vorgärten

13. PLANUNGEN NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT

13.1.  zu erhaltende Bäume

13.2.  neu zu pflanzende Bäume und Sträucher nach Ziffer 0,7 der textlichen Festsetzungen

15. SONSTIGE PLANZEICHEN

- 15.1.  Flächen für Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsgaragen
- St Stellplätze
- Ga Garage
- GSt Gemeinschaftsstellplätze
- GGa Gemeinschaftsgaragen
- 15.2.  Teilung der Grundstücke im Rahmen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung
- 15.3.  Parzellennummern
- 15.4.  Umgrenzung von Flächen für die vorsorglich Bodenuntersuchungen im Hinblick auf Rutschgefahren durchzuführen sind.
- 15.5.  Straßenbeleuchtung
- 15.6.  Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

1.1. Wohnbauflächen

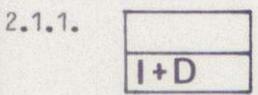


1.1.1. Allgemeine Wohngebiete § 4 BauNVO

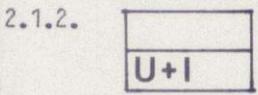
2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

2.1. Zahl der Vollgeschoße:

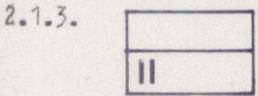
Geplante Wohngebäude mit eingetragener Geschobzahl Mittelstrich = Firstrichtung



2.1.1. als Höchstgrenze Erdgeschoß und ausgebautes Dachgeschoß
bei WA GRZ = 0,3 GFZ = 0,4 soweit sich nicht aus den sonstigen Festsetzungen geringere Werte ergeben



2.1.2. als Höchstgrenze Untergeschoß, Erdgeschoß und ausgebautes Dachgeschoß
Bei WA GRZ = 0,3 GFZ = 0,5 soweit sich nicht aus den sonstigen Festsetzungen geringere Werte ergeben.



2.1.3. als Höchstgrenze Erdgeschoß und 1 Vollgeschoß
bei WA GRZ = 0,3 GFZ = 0,6 soweit sich nicht aus den sonstigen Festsetzungen geringere Werte ergeben.

3. BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

3.1. 0 offene Bauweise

3.1.1.  nur Einzelhäuser zulässig

3.1.2.  nur Doppelhäuser zulässig

3.1.3.  nur Reihenhäuser zulässig

3.3.  Baulinie

3.4.  Baugrenze

5. FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERÖRTLICHEN VERKEHR UND FÜR DIE ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRSZÜGE

5.1.  Überörtliche Hauptverkehrsstraße

6. VERKEHRSFLÄCHEN

6.1.  Straßenverkehrsflächen

6.2.  Straßenbegrenzungslinien

6.3. **H** Bus - Haltestelle

6.4. **F** Fußweg

6.5. **P** öffentliche Parkflächen

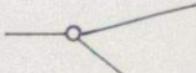
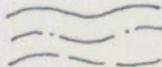
7. FLÄCHEN FÜR VERSORGENGSANLAGEN, FÜR DIE VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABWASSER UND FESTEN ABFALLSTOFFEN SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN

7.1.  Elektrizität - Umspannungsstation

7.2.  Wasser - Hochbehälter

ZEICHENERKLÄRUNG FÜR DIE PLANLICHEN HINWEISE

16. KARTENZEICHEN FÜR DIE BAYERISCHEN FLURKARTEN

- 16.1.  Grenzstein
- 16.2.  Flurstücksgrenze
- 16.3.  Nutzungsartengrenze
- 16.4.  Wohngebäude (Mittelstrich = Firstrichtung)
- 16.5.  Nebengebäude (Mittelstrich = Firstrichtung)
- 16.6.  Höhengichtlinien
- 16.7. 651 Flurstücksnummern

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

0.1. BAUWEISE

0.1.1. offen

0.2. MINDESTGRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE

- 0.2.1. Bei geplanten Einzelhausgrundstücken = 650 qm
Bei geplanten Doppelhausgrundstücken = 350 qm
Bei geplanten Reihenhausgrundstücken = 150 qm

0.3. FIRSTRICHTUNG

0.3.1. Die einzuhaltende Firstrichtung verläuft parallel zum Mittelstrich der Zeichen unter Ziffer 2.1.1., 2.1.2. und 2.1.3.

0.4. EINFRIEDUNGEN

0.4.1. Einfriedungen für die planlichen Festsetzungen der Ziffer 2.1.1., 2.1.2. und 2.1.3.

Art und Ausführung: Straßenseitige Begrenzung Holzlatten- und Manichelzaun. Oberflächenbehandlung mit braunem Holzimprägnierungsmittel ohne deckenden Farbzusatz. Zaunfelder vor Zaunpfosten durchlaufend. Zaunpfosten 0,10 m niedriger als Zaunoberkante.

Stützmauer, soweit erforderlich, in Naturstein oder Natursteinverblendungen. Pfeiler für Gartentüren und Tore in Mauerwerk verputzt oder glattem Beton.

Höhe des Zaunes: über Straßen- bzw. Gehsteigoberkante höchstens 0,80 m

Höhe der Stützmauern

mit aufgesetztem Zaun: über Straßen- bzw. Gehsteigoberkante höchstens 1,30 m, wobei die Stützmauer 0,50 m und der aufgesetzte Zaun 0,80 m nicht überschreiten dürfen.

Sockelhöhe: über Straßen- bzw. Gehsteigoberkante höchstens 0,10 m

0.5. GARAGEN UND NEBENGEBÄUDE

- 0.5.1. Garagen und Nebengebäude sind mit Satteldach auszuführen und dem Hauptgebäude anzupassen.
Traufhöhe: nicht über 2,75 m.
Kellergaragen sind unzulässig.
Bei einer Bebauung I + D kann das Dach des Wohngebäudes über die Garagen gezogen bzw. das Garagendach in das Dach des Wohngebäudes eingebunden werden. Die Traufe an der Grundstücksgrenze darf nicht höher als 2,75 m ab Gelände sein.
- 0.5.2. Garagen sind innerhalb der im Bebauungsplan festgesetzten Flächen oder der sonstigen überbaubaren Flächen zulässig.
- 0.5.3. Zwischen Garagentor und öffentlicher Verkehrsfläche muß ein Abstand von mindestens 5,5 m freigehalten werden.
- 0.5.4. Bei zusammengebauten Garagen sind diese in der Höhe mit der Nachbargarage abzustimmen. Dachform und Dachneigung müssen einheitlich ausgebildet werden. (Satteldach wie bei den Wohngebäuden)

0.6. GEBÄUDE

- 0.6.1. Zur planlichen Festsetzung der Ziffer 2.1.1., 2.1.2. und 2.1.3.

Dachform: Satteldach 38° - 45°

Dachdeckung: Pfannen und Biber, rot

Dachgauben: zulässig bis 1,0 qm Ansichtsfläche und im Abstand von 3,0 m vom Ortgang

Kniestock: maximal 0,50 m

Ortgang: Überstand mindestens 0,20 m, nicht über 0,50 m bei Balkon an der Giebelseite bis 1,80 m zulässig.

Traufe: Überstand mindestens 0,40 m, nicht über 0,60 m bei Balkon an der Längsseite bis 1,80 m zulässig.

Traufhöhe: bei I talseitig nicht über 3,50 m ab natürlicher Geländeoberfläche
bei II talseitig nicht über 6,50 m ab natürlicher Geländeoberfläche.

Fassade: Ab dem Obergeschoß sollen die Wohnhäuser mit Holz verkleidet werden.

Grundfläche: Bei freistehenden Ein- und Zweifamilienhäusern ist das Gebäude im Verhältnis Länge zur Breite mindestens 5 : 4 auszuführen.

Schallschutz: Bei den Reihenhäusern auf den Parzellen 82 bis einschl. 92 sollen für die Schlafräume Schallschutzfenster der Schallschutzklasse 3 eingesetzt werden

0.7. BEPFLANZUNG

0.7.1. Private Grünflächen

Die Bepflanzung der Gärten und privaten offenen Grünstreifen (offene Vorflächen) muß landschaftsgerecht mit heimischen Sträuchern und Gehölzen einschließlich Obstbäumen erfolgen. Je 300 qm Grundstücksfläche ist mindestens ein mittel- bis großkroniger einheimischer Laubbaum zu pflanzen. Artenauswahl:

Bäume:	Bergahorn	<i>Acer pseudoplatanus</i>
	Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>
	Sommereiche	<i>Quercus robur</i>
	Vogelbeere	<i>Sorbus aucuparia</i>
	Bergulme	<i>Ulmus glabra</i>
	Traubenkirsche	<i>Prunus padus</i>
	Linde	<i>Tilia cordata</i>
	Sträucher:	Haselnuß
Heckenkirsche		<i>Lonicera xylosteum</i> und <i>tatarica</i>
Hartriegel		<i>Cornus sanguinea</i>
Weißdorn		<i>Crataegus monogyna</i>
Schlehe		<i>Prunus spinosa</i>
Schneeball		<i>Viburnum opulus</i> und <i>lantana</i>
Pfaffenkäppchen		<i>Euonymus europaeus</i>
Alpenjohannisbeere		<i>Ribes alpinum</i> , <i>sanguineum</i> u.
Wildrose		<i>Rosa canina</i> , <i>rugosa</i> , <i>multiflora rubiginosa</i> , <i>spinosissima</i> , <i>nitida</i> , <i>mayerii</i> und <i>hugonis</i>
Holunder		<i>Sambucus nigra</i> und <i>racemosa</i>
Strauchweiden		<i>Salix aurita</i> , <i>pupurea nana</i> , <i>caprea</i> , <i>smithiana</i> , <i>repens</i> und <i>wehrhahnii</i>
Schneebeere		<i>Symphoricarpos albus</i> , <i>orbiculatus</i> und <i>chenaultii</i>

Bei der Bepflanzung der seitlichen und rückwärtigen Grundstücksgrenzen können außer Sträuchern auch Schnitthecken angelegt werden, wobei jedoch keine Thujen und Scheinzypressen verwendet werden dürfen (Artenauswahl wie unter 0.7.1.). Für die Berankung von Wänden sind geeignet alle Efeu- und Parthenocissus Arten (Wilder Wein) sowie Obstspaliere.

0.7.2. Zur Sicherung der Ortsrandeingrünung ist für alle Baugrundstücke am südlichen und südöstlichen Rand zur freien Landschaft hin, mit dem Bauantrag ein entsprechender Bepflanzungsplan mit einzureichen. Ebenso ist für die Hangkanteneingrünung entlang der nordwestlichen Grundstücksgrenze der Parzellen 6, 7, 8 und 9 mit dem Bauantrag ein entsprechender Bepflanzungsplan einzureichen.

Artenzusammenstellung:

Baumarten: Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*) Heister 2xv. 200 - 250 cm
Linde (*Tilia cordata*) Heister 2xv. 200 - 250 cm
Eiche (*Quercus p-dunculata*) Hei. 2xv. 150 - 200 cm

Straucharten: 10 % Wildrose (*Rosa canina*) 2xv. Büsche 100 - 150 cm
10 % Pfaffenhütchen (*Eunonymus europ.*) 2xv. Bü. 80 - 100 cm
13 % Schlehe (*Prunus spinosa*) 2xv. Büsche 80 - 150 cm
10 % Hasel (*Corylus avellana*) 2xv. Büsche 100 - 150 cm
10 % Hartriegel (*Cornus sanuginea*) 2xv. Bü. 100 - 150 cm
10 % Holunder (*Sambucus nigra*) 2xv. Büsche 100 - 150 cm
10 % Vogelbeere (*Sorbus aucuparia*) 2xv. Bü. 100 - 150 cm
10 % Hainbuche (*Carpinus betulus*) 2xv. Bü. 100 - 150 cm
10 % Zaunrose (*Rosa rubiginosa*) 2xv. Bü. 100 - 150 cm
7 % Liguster (*Ligustrum vulgare*) 2xv. Bü. 100 - 150 cm

1. AUSLEGUNG:

RODING, den 29.08.83



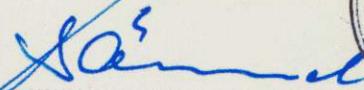
1. Bürgermeister



Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung gemäß § 2a Abs. 6 BBauG vom 28.07.1983 bis 29.08.1983 im Rathaus öffentlich ausgelegt. Ort u. Zeit der Auslegung wurden am 19.07.1983 durch Hinweis in der Presse und ortsüblich durch Anschlag bekanntgemacht.

2. SATZUNG:

RODING, den 26.04.84



1. Bürgermeister



Der Stadtrat der Stadt Roding hat mit Beschluss vom **26. APR. 1984** den Bebauungsplan gemäß § 10 BBauG u. Artikel 91 Abs. 4 Bayerische Bauordnung als Satzung beschlossen.

3. GENEHMIGUNG:

C h a m, den 10.08.84

gez. Klinke
Regierungsrat z.A.
i.A.

Das Landratsamt C h a m hat den Bebauungsplan mit Bescheid vom 10.08.84 Nr. 510 - 22.1.3. gemäß § 11 BBauG genehmigt.

4. INKRAFTTRETEN:

RODING, den 25. SEP. 1984



1. Bürgermeister



Die Stadt Roding hat am 23.08.84 die Genehmigung des Bebauungsplanes nach § 11 Satz 1 BBauG ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan ist damit nach § 12 Satz 3 BBauG rechtsverbindlich.